



Nachtrag zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (22.12.03)

Vorberatende Kommission
7. Mai 2012

Schwerpunkte der Gesetzesvorlage

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener
Leiterin Rechtsdienst



Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (AS 1875 1)	Art. 7 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.	Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen



Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)	Entwurf vom 28. Februar 2012
I. Friedhöfe	
<p><i>Errichtung, Erweiterung und Aufhebung</i> <i>Art. 2.</i></p> <p>¹ Die Errichtung neuer Friedhöfe bedarf der Bewilligung des Regierungsrates, die Erweiterung oder die Aufhebung bestehender Friedhöfe der Bewilligung des zuständigen Departementes.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit und der Schicklichkeit gewahrt sind.</p> <p>³ Die Errichtung neuer Friedhöfe von Kirchgemeinden und religiösen Gemeinschaften kann vom Regierungsrat nach Anhören der politischen Gemeinde bewilligt werden. Kirchgemeinden haben vor Erteilung der Bewilligung zuzusichern, dass auch Verstorbene, die ihrer Religion oder Konfession nicht angehört haben, auf dem Friedhof schicklich bestattet werden.</p>	<p>Art. 2 wird aufgehoben.</p>



Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)	Entwurf vom 28. Februar 2012
III. Schlussbestimmungen	
<p>Örtliche Vorschriften</p> <p>Art. 18.</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen von Gesetz und Verordnung Vorschriften über die Friedhöfe und die Bestattungen.</p> <p>² Diese Vorschriften sowie Friedhofordnungen von Kirchgemeinden und religiösen Gemeinschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Departementes. Dieses prüft, ob keine Rechtsvorschriften verletzt sind.</p> <p>³ Vor der Genehmigung der Friedhofordnung einer Kirchgemeinde oder religiösen Gemeinschaft hört das zuständige Departement den Gemeinderat an.</p>	<p>Örtliche Vorschriften</p> <p>Art. 18.</p> <p>¹ Die politische Gemeinde erlässt im Rahmen von Gesetz und Verordnung Vorschriften über die Friedhöfe und die Bestattungen.</p> <p>—</p> <p>—</p>



Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)	Entwurf vom 28. Februar 2012
II. Bestattungen	
1. Allgemeine Bestimmungen	<p><i>Bestattungsart</i> <i>Art. 4a (neu).</i> Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation). Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht feststellbar, entscheiden die nächsten Angehörigen. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht feststellbar und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, bestimmt die politische Gemeinde die Bestattungsart. Sie beachtet bei der Wahl zwischen Erd- und Feuerbestattung die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der verstorbenen Person.</p>



Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)	Entwurf vom 28. Februar 2012
II. Bestattungen	
<p>2. Feuerbestattungen</p> <p><i>Besondere Voraussetzungen</i></p> <p><i>Art. 13.</i></p> <p>¹ Die Feuerbestattung ist vom Zivilstandsbeamten zu bewilligen, wenn glaubhaft dargetan wird, dass der Verstorbene die Einäscherung seines Leichnams wünschte oder, sofern keine Anhaltspunkte über den Willen des Verstorbenen vorhanden sind, seine nächsten Angehörigen die Feuerbestattung verlangen.</p> <p>² Überdies muss eine schriftliche Bestätigung eines Arztes vorliegen, dass der Feuerbestattung kein Verdacht einer strafbaren Handlung entgegensteht.</p>	<p>Art. 13 wird aufgehoben</p>



Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1)	Entwurf vom 28. Februar 2012
II. Bestattungen	
2. Erdbestattungen Gräberarten Art. 7. ¹ Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen. ² Die politische Gemeinde kann durch Reglement: a) die Bestattung von Kindern bis zu einer festgesetzten Altersgrenze, jedoch höchstens bis zum vollendeten 12. Altersjahr, in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben; b) Familien- und Priestergräber gestatten.	Gräberarten Art. 7. ¹ Die Erdbestattungen sind in Reihengräbern vorzunehmen. ² Die politische Gemeinde kann durch Reglement Grabfelder festlegen.

